Antragsverfahren für Rufzeichen, Maritime Mobile Service Identities (MMSI) und Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) für besondere Anwendungen im See- und Binnenschifffahrtsfunk

1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck

Mit dieser Mitteilung wird das Antragsverfahren in Bezug auf die Zuteilung von Rufzeichen, Maritime Mobile Service Identities (MMSI) und Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) für besondere Anwendungen im See- und Binnenschifffahrtsfunk veröffentlicht.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Verbindung mit § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBI. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141 ff.) teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Antragsform ist zu veröffentlichen.

Der Nummernplan für Rufzeichen, Maritime Mobile Service Identities (MMSI) und Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) für besondere Anwendungen im See- und Binnenschifffahrtsfunk ist in Form einer Allgemeinverfügungen festgelegt (siehe Verfügung 35/2015, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 14/2015 vom 29.07.2015) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Nummern.

2. Antragsform

Anträge sind formlos an die folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur Außenstelle Hamburg Sachsenstr. 12+14 20097 Hamburg

Mit einem Antrag kann nur eine Zuteilung beantragt werden.

3. Bearbeitung der Anträge

Bei Schulungsfunkanlagen erfolgen die Zuteilungen in Form eines Zuteilungsbescheides. Bei Vorführfunkanlagen und Versuchsfunkanlagen erfolgen die Zuteilungen im Rahmen der Frequenzzuteilung.

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

4. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 5. August 2015 angewendet.